



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 32 vom 30. März 2023

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Änderung der Neufassung der Studienordnung des Modellstudiengangs Medizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg vom 13. August 2014, zuletzt geändert am 4. Juli 2018

Vom 25. Januar 2023

Die Medizinische Fakultät hat am 25. Januar 2023 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468), die Studienordnung des Modellstudiengangs Medizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg beschlossen.

§ 1

Die Neufassung der Studienordnung des Modellstudiengangs Medizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg vom 13. August 2014, zuletzt geändert am 4. Juli 2018, wird wie folgt geändert:

1. § 7 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Ausbildung in erster Hilfe (§ 1 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 ÄApprO) ist gemäß § 5 Absätze 1 und 2 ÄApprO abzuleisten. Gemäß § 14 Prüfungsordnung ist die Ausbildung in Erster Hilfe bis zum Antrag auf Zulassung zur mündlich/mündlich-praktischen Prüfung nach Abschluss des Studienabschnitts „Normalfunktion: Gesundheit und Krankheit“ nachzuweisen.

(2) Der dreimonatige Krankenpflegedienst (§ 1 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 ÄApprO) ist vor Beginn des Studiums oder während der unterrichtsfreien Zeiten des Studiums gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2, Absätze 2 und 3 ÄApprO abzuleisten und durch Vorlage einer Bescheinigung nach Anlage 5 der ÄApprO nachzuweisen. Zwei Monate des Krankenpflegedienstes sind gemäß § 14 Prüfungsordnung bis zum Antrag auf Zulassung zur mündlich/mündlich-praktischen Prüfung nach Abschluss des Studienabschnitts „Normalfunktion: Gesundheit und Krankheit“ nachzuweisen. Die Fortführung des Studiums nach Erlangen der Äquivalenz zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung setzt gemäß § 17 Absatz 3 Nr. 4 Prüfungsordnung die Vorlage eines vom Landesprüfungsamt für Heilberufe anerkannten Nachweises über den gesamten dreimonatigen Krankenpflegedienst voraus.

(3) Für die Ableistung der viermonatigen Famulatur (§ 1 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 ÄApprO) gilt § 7 ÄApprO. Abweichend von § 7 Absatz 5 ÄApprO kann die Famulatur begonnen werden, wenn die für die ersten zwei Semester vorgeschriebenen Prüfungen und Leistungskontrollen im Kerncurriculum sowie der Krankenpflegedienst erfolgreich abgeleistet worden sind.“

2. § 8 erhält folgende Fassung:

„(1) Lehrveranstaltungen sind insbesondere

1. Vorlesungen
2. Seminare
3. Integrierte Seminare
4. Seminare mit klinischem Bezug
5. Übungen
6. Praktika
7. Kurse
8. Blockpraktika
9. Problemorientiertes Lernen
10. Unterricht am Krankenbett

Die regelmäßigen Betreuungsrelationen (maximale Zahl der Teilnehmenden) bestimmen sich für die vorgenannten Lehrveranstaltungen nach dem jeweils geltenden und vom Fakultätsrat zu beschließenden Studienplan.

(2) Für alle Lehrveranstaltungen nach § 8 Absatz 1 besteht Teilnahmepflicht. Mit Ausnahme der Vorlesungen wird die Teilnahme bei allen Lehrveranstaltungen kontrolliert.

(3) Das Eigenstudium wird unterstützt durch den integrierten Hamburger Lernzielkatalog, die Ärztliche Zentralbibliothek, interaktive elektronische Lernhilfen und das „Medizinische Trainingszentrum eigener Fähig- und Fertigkeiten“ (MediTreFF).

(4) Vorlesungen (Absatz 1 Nr. 1) können gemäß § 2 Absatz 6 ÄApprO in digitaler Form durchgeführt werden. Lehrveranstaltungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 10 können gemäß § 2 Absätze 3 bis 5 ÄApprO durch digitale Lehrformate begleitet werden.

(5) Unterrichtssprache ist im Regelfall Deutsch. Einzelne Lehrveranstaltungen können nach Entscheidung der Lehrverantwortlichen in englischer Sprache abgehalten werden. Im Pflichtlehrbereich werden alle Veranstaltungen stets auch in deutscher Sprache angeboten. Die englischsprachigen Lehrveranstaltungen werden mit Veröffentlichung des Stundenplans und der jeweiligen Lehrveranstaltungsinformationen in digitaler Form besonders ausgewiesen. Die Prüfungssprache ist auch für englischsprachige Lehrveranstaltungen stets Deutsch. Die Teilnahme an englischsprachigen Lehrveranstaltungen ist freiwillig und bedarf der besonderen Anmeldung. Für die Teilnahme an englischsprachigen Lehrveranstaltungen soll die Teilnehmerin oder der Teilnehmer mindestens über allgemeinsprachige Englischkenntnisse auf dem Referenzniveau B2 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügen. Nach Entscheidung der Lehrverantwortlichen kann für die Anmeldung zu einer englischsprachigen Lehrveranstaltung ein Nachweis der Englischkenntnisse nach Satz 7 verlangt werden. Liegen für eine englischsprachige Lehrveranstaltung mehr Anmeldungen vor als Plätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Vergabe der Plätze durch Los.“

§ 2

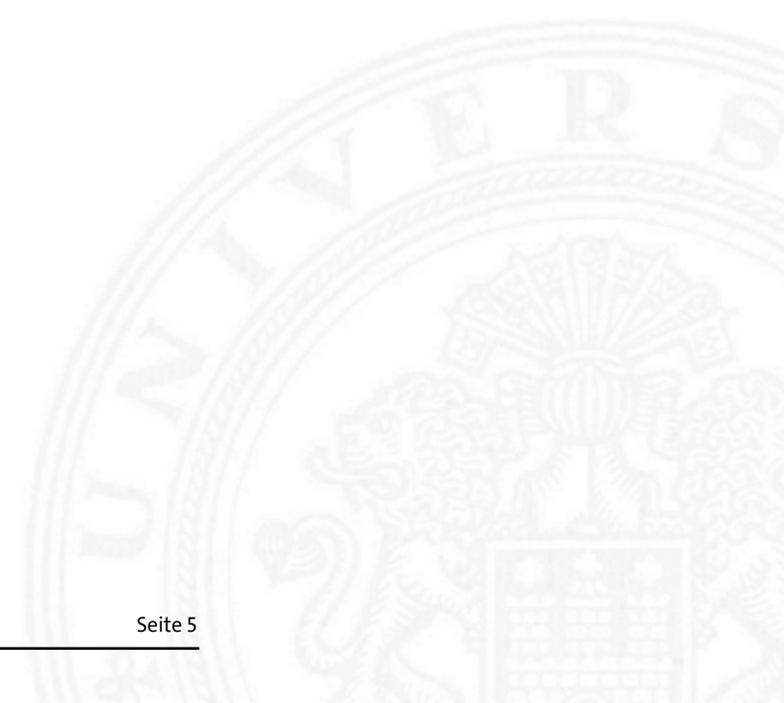
Die Anlagen der Neufassung der Studienordnung des Modellstudiengangs Medizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg vom 13. August 2014, zuletzt geändert am 4. Juli 2018, werden wie folgt geändert:

Die Anlage 2 erhält im Hinblick auf die Module F2 und G3 folgende Fassung:

Auszug nur Module mit Änderungen (Modul F2 und G3 sowie Wahlpflichtmodule 5 bis 9)

Pflichtmodule						Prüfungen		
Modul-kürzel	Modulname	Semester	Angebots- turnus	Modulvoraus- setzung	Lernergebnisse „Der oder die Studierende..“	Prüfungs- formate	Punkte	Dauer
F2	Kopf/Neuro- wissen- schaften/ Psyche I	6 oder 7	WiSe/SoSe	M1-Äquivalenz	... kennt die häufigsten Krankheitsbilder aus dem psychi- schen/psychiatrischen und neurologischen Bereich, sowie aus der Augenheilkunde, HNO und Onkologie. Er bzw. sie weiß, wie die Krankheitsbilder zu diagnostizieren und zu behandeln sind.	Klausur Mündliche Prüfung	85 15	128 Minuten 10-12 Minuten
G3	Medizin des Erwachse- nenalters und Alterns II	8 oder 9	WiSe/SoSe	M1-Äquivalenz	... ist am Ende des Moduls in der Lage, eine strukturierte, an den Patienten bzw. an die Patientin und die Erkrankung bzw. den Beratungsanlass angepasste Untersuchung und Anam- nese und Kommunikation durchzuführen. ... ist am Ende des Moduls in der Lage Symptomatik, Diag- nostik und Therapie von häufigen akuten und chronischen Erkrankungen (inkl. Multimorbidität) des Erwachsenenalters zu erläutern und in den sozialen und ökonomische Kontext einzuordnen.	Klausur Strukturierte mündlich-praktische Prüfung: OSCE Praktikumsabschluss (modulbegleitend) Praktikumsabschluss (modulbegleitend) Referat (modulbegleitend)	47 36 4 4 9	71 Minuten 53 Minuten 10-12 Minuten 10-12 Minuten 15-18 Minuten

Wahlpflichtmodule						Prüfungen	
Modul-kürzel	Modulname	Semester	Angebotsturnus	Modulvoraussetzung	Lernergebnisse „Der oder die Studierende..“	Prüfungsformate	Punkte
WP 5-9		5, 6, 7, 8, 9	WiSe oder SoSe	WP 5: keine; WP 6-9: M1-Äquivalenz	...ist in der Lage, wissenschaftliche Methoden und Techniken anzuwenden. ...kann einen Überblick über die Forschungslandschaft in einem Fach bzw. Thema nachweisen und kennt den aktuellen Forschungsstand in Grundzügen.	entsprechend der Mo- dulbeschreibung	-



§ 3

(1) Diese Änderungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2023 in Kraft.

(2) Die Änderungsordnung gilt für Studierende, die ihr Studium im Modellstudiengang an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsordnung aufgenommen oder fortgesetzt haben und für diejenigen Studierenden der Medizin, die in den Modellstudiengang wechseln. Die Änderungsordnung gilt ferner für diejenigen Studierenden, die das Studium im Modellstudiengang Medizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg nach dem 31. März 2023 im ersten Fachsemester erstmals aufnehmen, nach einem Wechsel von einer anderen Hochschule fortsetzen oder sich wieder in den Modellstudiengang Medizin immatrikulieren.

(3) Für eine nach einer vorherigen Studienordnung des Modellstudiengangs Medizin begonnene und noch nicht abgeschlossene Modulprüfung gilt abweichend von Absatz 2 dieser Ordnung § 27 Absatz 3 Prüfungsordnung entsprechend.

Hamburg, den 30. März 2023
Universität Hamburg